

Benutzungsregeln für den Handapparat Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht (Prof. Keiser)

§ 1 Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige/r der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann oder einen Leseausweis des Bibliothekssystems besitzt.
- (2) In Ausnahmefällen kann Gästen die Nutzung der Bestände zu wissenschaftlichen Zwecken vor Ort gestattet werden.

§ 2 Zugang zum Handapparat

- (1) Die aktuellen Zeiten für die Einsichtnahme in Bestände des Handapparats sind auf der Homepage des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte hinterlegt.
- (2) Der Zugang zum Handapparat kann zur Revision des Bestandes oder aus sonstigem Grund abweichend von diesen Zeiten vorübergehend nicht möglich sein.

§ 3 Ordnungsregelungen in den Räumen des Handapparats

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Handapparats hat auf andere Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (2) Verlust oder Beschädigung von Büchern oder sonstigen Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen.
- (3) Sofern in den Räumen des Handapparats Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobenschränke, Schließfächer) angeboten werden, wird keine Haftung dafür übernommen.

§ 4 Nutzung des Bestandes

Bei den Beständen des Handapparats handelt es sich grundsätzlich um Präsenzbestände. Über Ausnahmen, z.B. zwecks Anfertigung von Kopien oder Scans, entscheidet die Professur.

§ 5 Vervielfältigungen

Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.